

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2007

**"Das Schönste am Lernen ist, dass niemand uns das Erlernete
wegnehmen kann. "**

B.B. King (* 1925), amerik. Jazz-Musiker

Dieses Mal möchten wir sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Unternehmenssteuerreform 2008
- Außergewöhnliche Zuwendungen an Vereine
- Ehrenamtliche Betätigungen werden stärker gefördert

➤ Wirtschaftsrecht / Sonstiges

- Künstlersozialversicherung
- Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz
- GmbH-Gesetz - Vereinfachungsregelungen geplant

**"Wenn die Macht der Liebe die Liebe zur Macht
überwindet, erst dann wird es Frieden geben."**

Jimi Hendrix (1942-1970), US-amerikanischer Rockmusiker



WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zum Steuerrecht

Unternehmenssteuerreform 2008

Was uns nächstes Jahr erwartet das Wichtigste in Kürze

- der Körperschaftsteuersatz wird von 25% auf 15% gesenkt; die Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften sinkt
- Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft können nicht entnommene Gewinne gegebenenfalls ermäßigt besteuern lassen
- die Gewerbesteuer ist nicht mehr vom einkommenssteuerlichen Gewinn abziehbar, dafür erfolgt eine stärkere Anrechnung der Gewerbesteuerzahlungen auf die Einkommensteuer
- die Ansparabschreibung bleibt erhalten und wird ausgebaut
- die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter wird eingeschränkt

- die Abgeltungssteuer (25%) für Kapitalerträge (Zinsen usw.) und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen wird erst ab dem 01.01.2009 eingeführt !!

Näheres zu dem umfassenden Regelwerk folgt nach, insbesondere natürlich auch, wie darauf zu reagieren ist und welche Maßnahmen dieses Jahr noch getroffen werden sollten.

Außergewöhnliche Zuwendungen an Vereine lösen Schenkungssteuer aus

Leistungen an einen Sportverein, die nicht satzungsmäßig oder durch Beschluss allen Vereinsmitgliedern auferlegt sind, unterliegen als freigiebige Zuwendungen der Schenkungssteuer (klassische Konstellation bei einem Fußballverein, wenn der Förderer, Mäzen o. a. in sportliche Entscheidungen eingreift und im Gegenzug Gehälter, Prämien usw. finanziert; formal läuft das oft über Darlehen, die aber keine konkreten Rückzahlungsverpflichtungen des Vereins enthalten).

Wer enge Vereinskontakte pflegt, sollte sich dieser Gefahr also bewusst sein.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ehrenamtliche Betätigungen werden stärker gefördert

Es gibt aber auch Positives für Vereine. Mit dem "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" wird die ehrenamtliche Betätigung stärker gefördert

- mit einer steuerfreien Aufwandspauschale bis zu 500 € jährlich können nicht nur ehrenamtliche Vorstände, sondern auch weitere Vereinshelfer wie Platzwart, Kassierer usw. eine abgabenfreie Entschädigung für ihren Einsatz erhalten
- der sog. "Übungsleiterfreibetrag" für Trainer, Ausbilder, Erzieher (und andere nebenberufliche Tätigkeiten) wird von 1.848 € auf 2.100 € jährlich erhöht
- die Spenden-Regelungen werden vereinfacht
- auch bei wirtschaftlichen Betätigungen erhalten die gemeinnützigen Organisationen durch die Anhebung der Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € auf 35.000 € mehr Freiraum

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Künstlersozialversicherung

..... damit haben wir nichts zu tun wird wohl der erste Gedanke der meisten Leser sein.

So einfach ist das allerdings nicht mehr, seit dem 15. Juni ist hier durch eine Gesetzesänderung einiges in Bewegung geraten.

Zuerst einmal aber Grundsätzliches. Die Künstlersozialversicherung ist die Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe und zahlt hieraus die Kranken-, Pflege und Rentenversicherungsbeiträge an die Träger der Sozialversicherung für die Mitglieder der Künstlersozialkasse. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und ist freiwillig möglich für selbständige Künstler und Publizisten.

Die Mitglieder zahlen die Hälfte ihrer Beiträge aus eigener Tasche.

Die andere Hälfte der Versicherungsbeiträge wird über die Erhebung der Künstlersozialabgabe finanziert. Zur (unaufgeforderten) Abführung der Künstlersozialabgabe ist jedes Unternehmen verpflichtet, das in irgendeiner Form für künstlerische Tätigkeiten Geld ausgegeben hat. Unabhängig davon, ob die künstlerische Leistung von jemandem erbracht wird, der selbst Mitglied der Künstlersozialversicherung ist oder nicht.

Ganz gleich also, ob für die Betriebsfeier Pavarotti oder ein drittklassiger Clown engagiert wird, die Voraussetzung für die Erhebung der Künstlersozialabgabe ist gegeben (wobei Herr Pavarotti hier nicht diskriminiert werden soll).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Und wer immer noch glaubt, das betrifft ihn nicht, wird sich wundern, wer alles Künstler ist.

Das ist nicht nur der Musiker, Maler oder Bildhauer zum Beispiel auch derjenige, der ihre Internetseite gestaltet hat, ist Künstler (→ grafische Kunst).

Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ist das Honorar/Entgelt, das die Betroffenen erhalten. Die Abgabe beträgt zurzeit 5,1% hiervon und darf nicht vom Entgelt einbehalten werden, sondern wird zusätzlich fällig (vergleichbar dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung).

Neu ist nun seit 15. Juni, dass

- die Rentenversicherung auch die Prüfung der Abführung der Künstlersozialabgabe übernommen hat (die Prüfer der Sozialversicherung werden sich künftig nicht mehr nur mit den Daten aus den Lohn-/Gehaltsabrechnungen befassen, sondern auch mit der übrigen Buchhaltung)
- und nun auch Unternehmen zur Abführung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung beginnt demnächst mit dem Versand von Erhebungsbögen an bisher nicht von der Künstlersozialkasse erfasste Unternehmen und wird binnen vier Wochen eine Rückmeldung über die an selbständige Künstler und Publizisten geleisteten Zahlungen fordern, und zwar rückwirkend für die Jahre 2002 – 2006 !

Wie überall gibt es aber auch hier *Ausnahmen*, denn

- Unternehmen, die Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten für eigene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit erteilen, müssen die Abgabe nur leisten, wenn sie dies regelmäßig tun (also nicht nur gelegentlich Aufträge vergeben)
- und ansonsten nur Unternehmen, die mindestens viermal im Jahr künstlerische oder publizistische Leistungen für ihr Unternehmen in Anspruch nehmen (also "Künstler" engagieren), bis zu drei Verpflichtungen wären also im Allgemeinen unschädlich (aber auch hier gibt es wieder Sonderbestimmungen).

Noch Fragen ? Die Künstlersozialkasse betreut nicht nur ihre Mitglieder, sondern berät auch Unternehmen in allen Fragen rund um die Künstlersozialabgabe. Die Kasse hat ihren Sitz in Wilhelmshaven, die Rufnummer für Auskünfte ist 0442 / 75439, ansonsten siehe unter

www.kuenstlersozialkasse.de .

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz

Das Gesetz wurde im Bundesrat einstimmig verabschiedet, überflüssige bürokratische Belastungen werden zurückgeführt. U. a. sind folgende Erleichterungen nun beschlossene Sache

- Existenzgründer werden in den ersten 3 Jahren von statistischen Meldepflichten freigestellt
- für Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten werden nur noch maximal 3 stichprobenartige statistische Erhebungen durchgeführt
- im Preisangaben und Preisklauselgesetz werden zahlreiche Genehmigungspflichten gestrichen
- die Gewinngrenze für die Buchführungspflicht wird auf 50 T€ angehoben

GmbH-Gesetz - Vereinfachungsregelungen geplant

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts sieht vor, die Gründung einer GmbH zu erleichtern. Künftig sollen nur noch 10.000 € statt derzeit 25.000 € für die Gründung erforderlich sein.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Einstiegsvariante der GmbH vor, die so genannte "Mini GmbH", die ohne bestimmtes Mindestkapital gegründet werden kann. Diese Gesellschaften werden aber verpflichtet, pro Jahr 25% ihres Gewinnes zum Aufbau von Eigenkapital zurückzustellen. Ähnlich wie bei der englischen "Limited" können für die Gründung dann Musterverträge und Musterformulare verwendet werden.

Bei der "Ein-Personen-GmbH" soll künftig auf besondere Sicherheitsleistungen verzichtet werden. Mit der Umsetzung des Gesetzes ist in der ersten Hälfte 2008 zu rechnen.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dipl.Kfm.M.Raab
Steuerberater

Übrigens : dieses Informationsbrief können sie auch einsehen unter www.witreu-abg.de